

# **Satzung REKI e.V. Eberswalde**

## **§ 1 Vereinsname und Verwendungszweck**

Der Verein heißt REKI Rehabilitations- und Kindertagesstätten-Sport e.V. Er verfolgt das Ziel der Förderung des Sportes im Rehabilitations- und Kindertagesstätten- Bereich. Dieser Zweck soll u. a. durch die Schaffung eines entsprechenden Kursangebotes im vorgenannten Bereich erreicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Eine allgemeine Erlaubnis: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten“.

## **§ 2 Vermögensverbleib bei Auflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, welches sich bei Abarbeitung der Auflösungsformalitäten ergibt, an den Kreissportbund Barnim, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 – 53 Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 3 Sitz des Vereins**

Er hat seinen Sitz in Eberswalde.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein REKI e.V. kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person und nichtrechtsfähige Personenverbindung erhalten. Dies gilt auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Ein Aufnahmeantrag ist an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich nach billigem Ermessen.

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Personen oder Personengesellschaften, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschließung oder Kündigung.

Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Halbjahresende. Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied zwei aufeinander folgende Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei einem vereinschädigenden Verhalten möglich. Über die Streichung von der Mitgliederliste und den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

## **§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge**

Die Kosten setzen sich aus einer Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen zusammen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand. Er kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Aufnahmegebühr und der Beiträge für die Zukunft beschließen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, Kreditgeschäfte zu tätigen. Weiterhin ist er berechtigt, Darlehen an seine Mitglieder auszureichen. Darüber entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Vorstand kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Sicherheiten gewähren und im Rahmen der Darlehensgebung auch Sicherheiten fordern. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinvermögen haften.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

## **§ 7 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder**

Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Bei seiner Aufgabenerfüllung kann der Vorstand durch einen aus bis zu drei Personen bestehenden Beirat unterstützt werden. Der Beirat hat nur eine beratende Funktion.

Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet im I. Quartal des Jahres statt. Den Ort und Versammlungsbeginn wird am Vereinsbrett des Vereins veröffentlicht. Eine Ladung mit elektronischen Medien (z.B. per E-Mail) ist möglich. Der Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Sitz des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 51 % der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

ordnungsgemäß berufen, wenn den Vereinsmitgliedern wenigstens eine Woche vor der Versammlung die Ladung am Vereinsbrett mit Tagesordnungspunkten bekannt gemacht wird.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorausieht, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vereinsvorstand wenigstens drei Wochen vor einer ordentlichen Versammlung schriftlich zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann. Bei außerordentlichen Mitglieder-Versammlungen mit dem Ziel einer Zweckänderung oder der Auflösung ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.

Das Vereinsbrett befindet sich im Sitz des Vereins in 16227 Eberswalde, Schorfheidestr. 30

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr. Der Kassenwart gibt der Mitgliederversammlung einen Überblick über die finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung beschließt im Anschluss an dessen Genehmigung und über die Entlastung des Vorstands.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form vom Schriftführer festzuhalten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Ende des Vereins**

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

---

---

---

---

---

Eberswalde, d. 16.08.2013

(Ort/ Datum)